

Badeordnung

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Badeordnung gilt für das gesamte Areal der Freibadanlage Rütimatten. Sie regelt den Betrieb und die Benützung des Schwimmbades und dient der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Badebetrieb. Die Badeordnung ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich. Mit dem Kauf eines Eintritts oder Saisonabonnements akzeptieren die Badegäste automatisch die gültige Haus- und Badeordnung.

2. Öffnungs- und Betriebszeiten

Das Schwimmbad ist in der Regel vom 1. Mai bis und mit Bettag-Samstag geöffnet.

Allgemeine Öffnungszeiten:

- 09.00 - 20.00 Uhr

Bei schlechtem Wetter kann der Badebetrieb ab 13.00 Uhr eingestellt und das Freibad geschlossen werden (Information über Anrufbeantworter 062 721 15 64). Der Entscheid darüber liegt bei der Betriebsleitung.

Bei besonderen Anlässen, speziellen Witterungsverhältnissen, Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten können die Öffnungszeiten verlängert oder kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

Das Schwimmbadpersonal ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlagen festzulegen und anzuwenden.

Der Zutritt zum Schwimmbad ist 30 Minuten vor der Schliessung nicht mehr gestattet. Das Wasser ist 15 Minuten vor Schliessung zu verlassen.

Für die Benützung der Anlage durch Schwimmsportvereine können besondere Vorschriften erlassen werden.

Es ist untersagt, das Schwimmbad ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten.

3. Zutrittsbeschränkungen

Das Schwimmbad darf nicht betreten werden von Personen:

- die alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen,
- die an einer durch Körperkontakt oder im Wasser übertragbaren Krankheit leiden,
- die durch ihr Verhalten Anstoss erregen,
- die weggewiesen wurden oder denen es durch Verfügung verboten wurde.

Eltern bzw. Begleitpersonen tragen die Hauptverantwortung für die Sicherheit und Beaufsichtigung ihrer Kinder. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Badi nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten und sich nicht unbeaufsichtigt im Bad aufhalten.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung einer erwachsenen Person müssen die Badi spätestens um 18:00 Uhr verlassen.

Die Benutzung einer Badeanlage kann aus technischen, sicherheits- und/oder witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden.

4. Badebetrieb

Die Badegäste sind verpflichtet, die vor Ort kommunizierten Sicherheits- und Betriebsanweisungen einzuhalten.

Jeder Badegast hat vor der Benützung der Bassins zu duschen.

Jegliche Verunreinigung der Anlage und der Bassins ist verboten. Für Abfälle stehen genügend Behälter zur Verfügung.

Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur in geeigneter Badebekleidung (ein- oder zweiteilige Badeanzüge, Badehosen oder Badeshorts) zulässig. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung sowie von Shorts, Hosen oder anderen Kleidungsstücken, die über das Knie hinausreichen, ist aus hygienischen Gründen untersagt. Das Auswaschen oder Auswringen von Badebekleidung in den Schwimmbecken und Garderoben ist nicht gestattet.

Das An- und Auskleiden hat in den Garderoberäumen zu erfolgen. Die für das andere Geschlecht reservierten Garderoberäume dürfen nicht betreten werden.

An Epilepsie leidende oder sonst besonders gefährdete Personen dürfen nur mit Begleitung und nach Verständigung des Aufsichtspersonals im Mehrzweckbecken schwimmen.

Sämtliche Wassersportanlagen werden auf eigenes Risiko benützt.

Es ist auf dem ganzen Areal oder in explizit erwähnten Arealen verboten:

- Fahrzeuge, Rollschuhe oder Rollbretter zu benützen
- Badegäste zu belästigen, zu bespritzen, unterzutauchen und in die Bassins zu werfen
- in den Garderoben und Kabinen, im Wasser und auf den Bassinulgängen zu rauchen, zu essen und zu trinken
- Shisha zu rauchen
- Drogen zu konsumieren
- Musikapparate/Musik laut abzuspielen und in störender Weise zu musizieren
- in den Bassins und Fusswaschbecken Seife zu verwenden
- die Diensträume zu betreten
- zu grillieren, offene Feuer zu entfachen und Kochapparate zu gebrauchen
- Fotografieren und/oder Filmen am oder im Schwimmbecken ist untersagt.
- die Alarmsirene oder Rettungseinrichtungen zu missbrauchen
- im Schwimmerbecken mit Bällen und anderen Wurfgegenständen zu spielen

- im Mehrzweckbecken Schwimmhilfen zu verwenden
- auf Bäume, Einrichtungen und Dächer zu klettern
- der Aufenthalt von mehr als 1 Person auf dem Sprungbrett/Sprungturm
- Fussballspielen, wenn andere Badegäste dadurch gestört werden oder wenn die Betriebsleitung dies aufgrund des Badebetriebs entscheidet, zum Beispiel bei hohem Gästeaufkommen.

Bei Bedarf hat die Betriebsleitung die Möglichkeit, Alkoholkonsum auf den Liegewiesen oder in bestimmten Bereichen der Badi temporär einzuschränken oder ganz zu verbieten.

Papier und andere Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter, Streichhölzer und Raucherabfälle in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu werfen. Bei absichtlicher Verunreinigung oder liegen gelassenem Müll kann die Polizei beigezogen werden. Die verursachenden Personen können für entstandene Kosten haftbar gemacht werden.

Es ist in jeder Beziehung Rücksicht auf die Mitbenützer und Mitarbeitenden zu nehmen.

Beim Besuch des Schwimmbades durch Schulen haben die Lehrpersonen für einen geordneten Badebetrieb zu sorgen und die Schüler ständig zu überwachen.

5. Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des Schwimmbades und dessen Einrichtungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Die Eintrittspreise sind beim Eingang des Schwimmbades angeschlagen. Gelöste Karten und Abonnemente werden nicht zurückgenommen, verlorene nicht ersetzt.

Beim Eintritt sind die Abonnemente oder Badekarten dem Kassenspersonal vorzuweisen. Ohne Abonnement muss der festgelegte Einzeleintrittspreis bezahlt werden.

Für Wertsachen wird nicht gehaftet, auch wenn diese in geschlossenen Garderobekästen oder Kabinen aufbewahrt werden.

Fundgegenstände sind an der Schwimmbadkasse abzugeben. Nach Abschluss der Saison können nicht abgeholte Wertgegenstände auf dem Fundbüro der Gemeinde (Empfangsbüro, Schloss Parterre) abgeholt werden. Alle übrigen Fundsachen werden nach Saisonabschluss an wohltätige Institutionen verschenkt.

Der Aufwand für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung beschädigter Kabinen oder Kleiderkästen inkl. der dazugehörenden Schlüssel wird mit dem Depotgeld verrechnet.

Badekleider, Badetücher und andere Gegenstände können an der Kasse gegen Gebühr gemietet werden.

Bei Sachbeschädigungen oder mutwilligen Verunreinigungen kann die Polizei beigezogen werden. Die verursachenden Personen können für entstandene Kosten haftbar gemacht werden.

6. Restaurant

Im Schwimmbad wird ein Restaurant geführt. Der Restaurantpächter hat das alleinige Recht, auf dem Areal des Schwimmbades Esswaren, Getränke und Raucherwaren zu verkaufen.

7. Organisation

Das Schwimmbad wird von der Gemeinde Schöffland, vertreten durch den Gemeinderat, betrieben.

Der Gemeinderat trifft alle für den Betrieb des Schwimmbades erforderlichen Anordnungen, wo erforderlich nach Rücksprache mit der Betriebsleitung und/oder den Verwaltungsabteilungen.

Die Aufgaben des Betriebsleiters und des ihm unterstellten Personals werden in separaten Pflichtenheften festgehalten.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden, die das Schwimmbadpersonal, den Betrieb oder die Einrichtungen des Schwimmbades betreffen, sind an den Betriebsleiter oder den jeweils Dienst habenden Badmeister zu richten. Nötigenfalls steht der Gemeinderat für die Entgegennahme solcher Begehren zur Verfügung.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Die Besucher des Schwimmbades haben die Vorschriften dieser Badeordnung und die Weisungen des Aufsichtspersonals zu befolgen.

Die Betriebsleitung ist berechtigt, bei Regelverstößen ein temporäres oder saisonales Hausverbot auszusprechen. Verweigert eine Person trotz Aufforderung das Verlassen des Areals oder die Angabe der Personalien, kann die Polizei beigezogen werden.

Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter können Personen, die sich den Vorschriften dieser Badeordnung oder den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht unterziehen, aus dem Schwimmbad verweisen. Sie stellen dem Gemeinderat einen begründeten Antrag, wenn eine Person länger als bis zum Wegfall des Wegweisungsgrundes oder für länger als den laufenden Tag vom Besuch des Schwimmbades ausgeschlossen werden soll.

Der Gemeinderat kann länger dauernde oder unbefristete Zutrittsverbote verfügen. Gegen solche Verfügungen kann innert 10 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Für Unfälle, die durch eigenes oder durch ein Verschulden Dritter verursacht werden, übernehmen die Betreiber des Schwimmbades und das Schwimmbadpersonal keine Haftung.

Die Haftung für angerichteten Schaden und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.

9. Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Schwimmbadordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse, insbesondere die Verordnung über den Betrieb und die Benützung des Gemeindebades Schöffland vom 25. März 2013, aufgehoben.

Schöffland, 29. März 2021 / 15. Februar resp. 6. März 2023/21. Februar 2024/Mai 2026

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann



Thomas Buchschacher

Der Gemeindeschreiber



Dario Steinmann